

An die
Damen und Herren
der Geschäftsführung
und der Personalleitung

2. Dezember 2020
Bru/Del

A 377 / 2020

Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV) im Bundesanzeiger verkündet

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Rechtsverordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung, TestV) will das BMG in Umsetzung des 3. Bevölkerungsschutzgesetzes nach Anhörung des GKV-Spitzenverbands und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung insbesondere regeln, dass:

- Versicherte und Nichtversicherte in bestimmten Fällen einen Anspruch auf Testung (gemäß den Mindestkriterien des Paul-Ehrlich-Instituts in Abstimmung mit dem Robert-Koch-Institut) in Bezug auf einen direkten Erregernachweis haben sollen,
- das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte auf seiner Internetseite eine Marktübersicht solcher Tests veröffentlichen und fortschreiben soll,
- die Testungen grundsätzlich von den zuständigen Stellen des öffentlichen Gesundheitsdienstes der Länder und den von diesen betriebenen Testzentren oder beauftragten Dritten bzw. Testzentren der Kassenärztlichen Vereinigungen erbracht werden sollen,
- auch bestimmte Einrichtungen und Unternehmen selbst PoC-Antigen-Tests beschaffen, nutzen und abrechnen können, auch wenn diese nicht ärztlich geführt sind,
- ab dem 1. Dezember 2020 keine Kosten für die Testung Einreisender aus Risikogebieten übernommen werden sollen,
- der Erstattungsbetrag der PoC-Antigen-Tests entsprechend der Marktlage angepasst werden soll,
- die Übergangsregelung bis Jahresende verlängert werden soll, wonach Pflegeeinrichtungen ohne Vorliegen einer Festlegung durch den öffentlichen Gesundheitsdienst diese Tests eigenständig beschaffen können und
- auch Zahnarztpraxen und Rettungsdienste zur Testung des eigenen Personals mittels PoC-Antigen-Test zur Leistungserbringung und Abrechnung berechtigt sein sollen.

Die Gesamtkosten der Tests lassen sich laut BMG aufgrund der vielen Variablen nicht zuverlässig vorhersagen, dürften aber vermutlich in einem dreistelligen Millionenbetrag liegen.

Kosten der Labor-Tests (PCR-Testung) für den Gesundheitsfonds sollen je eine Mio. Testungen bei 15 Mio. Euro für die Probenentnahme, 15 Mio. Euro für Laborkosten bzw. gut 50 Mio. Euro für spezielle Laboruntersuchungen (Nukleinsäurenachweis) liegen. Für die Antigen-Tests zur patientennahen Anwendung (PoC-Antigen-Test) sollen Kosten in Höhe von 24 Mio. Euro je eine Mio. Testungen entstehen.

Der Pflegeversicherung sollen für die Tests in Pflegeeinrichtungen je eine Mio. Tests Kosten in Höhe von 13 Mio. Euro entstehen.

Die Verordnung wurde am 1. Dezember 2020 im Bundesanzeiger veröffentlicht, zu finden unter www.bundesanzeiger.de (www.bundesanzeiger.de > Amtlicher Teil > Amtliche Veröffentlichungen 2020).

Die Verordnung tritt überwiegend am 2. Dezember 2020, also heute in Kraft, und ersetzt damit die Coronavirus-Testverordnung vom 14. Oktober 2020.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns
(Hauptgeschäftsführer)